

3 Novelle zur 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung (für NÖ PBZ/PFZ)

PBZ/PFZ	Gültig ab 15.03.2021 (00:00 Uhr) bis 11.04.2021
Aufnahme von neuen Bewohnern:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von zu Hause mit neg. PCR Test (nicht älter als 72 Stunden) oder ein AG Test, der nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf. Das Testergebnis muss von einem Arzt oder einer Apotheke ausgestellt sein. • Aufnahmen aus den NÖ Landeskliniken der NÖ LGA mit PCR-Test (der nicht älter als 72 Stunden sein darf) oder ein AG Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Wenn der SARS CoV-2 PCR-Test pos. ist müssen vorab vor Überstellung entsprechende Vorkehrungen für die Pflege- und Betreuung von COVID-19 BewohnerInnen getroffen sein (siehe dazu Report Version 5, Pflege von COVID-19 pos. BewohnerInnen). In Fällen komplexer Pflege- und Betreuungsanforderungen und der Erfordernisse spezieller Hygienemaßnahmen stehen den PBZ/PFZs ihre jeweiligen regionalen Hygiene-ExpertInnen zur Hilfestellung zur Verfügung. • Tägliche Temperaturkontrolle (führen eines Corona Tagebuch in VivendiPD)
Audits von PPA, BW-Vertreter, OPCAT, technische Überprüfungen etc.	<p>Für alle Audits gilt: Alle Personen müssen ein negatives Ergebnis eines AG-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Alternativ kann eine AG Test vor dem Besuch im PBZ/PFZ durchgeführt werden. Kann weder ein AG Test oder ein PCR Test Ergebnis vorgewiesen werden und wird der AG Test im PBZ/PFZ verweigert, ist kein Betreten möglich. Ungeachtet der Testung muss von allen Personen FFP2 Masken ohne Ventil getragen werden und die allgemein gültigen Hygienevorgaben eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Tätigkeit der Bewohnervertreter gemäß HeimAufG sowie von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte ist in den PBZ/PFZ zu ermöglichen. Beruflich erforderliche Besuche sind nur unter Einhaltung der per Verordnung festgehaltenen Maßnahmen möglich. • Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen. Gottesdienste/Messen sind möglich, wenn diese für jeden Wohnbereich organisiert werden können. (siehe Sicherheitskonzept Messen/Gottesdienst) • Technische Überprüfungen, die einer Sicherstellung der Verfügbarkeit von Medizinprodukten bedürfen, sind jedenfalls zu ermöglichen.
Besucherregelung:	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Zutritt bei Krankheitssymptomen des Besuchers • Es sind nun zwei Besuche mit jeweils höchstens zwei Personen pro Bewohner pro Woche. Die Besuchszeit beträgt mind. 30 Minuten pro BewohnerInnen. Die Besuchsräume sind mit einem entsprechendem Hygiene- und Zeitmanagement zu versehen, um allen BewohnerInnen einmal pro Woche einen Besuch ermöglichen zu können. Besuche sind ausschließlich in Besucherloungen möglich bzw. im Einzelzimmer, wenn die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gewährleistet werden können. Das Tragen von FFP2 Atemschutzmasken und die Einhaltung eines durchgehenden Mindestabstandes zu jeder Person die sich Raum befindet von 2 Metern ist einzuhalten. • Besuche sind nur möglich, wenn ein AG der nicht älter als 48 Stunden oder PCR Test der nicht älter als 72 Stunden sind (es zählt der Zeitpunkt der Probenahme) vorgelegt werden können. Als Nachweis dient das negative Testergebnis, das eindeutig der Person zuordenbar ist (z.B. ärztliches Zeugnis, Laborbefund, behördliches Testergebnis einer Teststraße, Testbestätigung einer Apotheke). Identifikationsnachweis mit Ausweis (z.B. Führerschein oder Personalausweis). Selbsttests (etwa zuhause im Wohnzimmer durchgeführt) können nicht als Zutrittstests verwendet werden, da hierbei nicht kontrolliert werden kann, ob der Test korrekt durchgeführt wurde und wer den Test durchgeführt hat. Kinder bis zum 10. Lebensjahr brauchen nicht getestet werden. Für BesucherInnen die keine Möglichkeit haben sich testen zu lassen wird ersucht in jedem PBZ/PFZ ein Zeitfenster von 1,5 Stunde (bitte keine Randzeiten) pro Tag für den AG Test anzubieten. Bei einem neg. Testergebnis kann der Besuch zur vereinbarten Besuchszeit stattfinden. • Ist das Testergebnis des Antigen Test pos., ist folgendes Vorgehen einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Information an den/die BesucherIn über das Testergebnis und das kein Besuch möglich ist ✓ Verständigung von 1450 (es besteht eine Meldepflicht). Dazu ist folgende Nummer zu verwenden 01 / 206 921 59 09 (gilt nur für Besuchern von Niederösterreich). Unter dieser Nummer werden Anrufe bevorzugt übernommen ✓ Information sich auf direkten Weg nach zu Hause zu begeben und auf weitere Informationen von Seiten der Behörde warten • Keinen AG oder PCR Test benötigen BesucherInnen die in den letzten 6 Monaten eine COVID-19 Erkrankung nachweisen können. Der Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2 hat den Namen des Genesenen, das Geburtsdatum, den Umstand einer erfolgten und aktuell abgelaufenen Infektion an SARS-CoV-2, den Zeitpunkt der Genesung, die Gültigkeitsdauer, zu enthalten. Ein Absonderungsbescheid (KO= nach durchgemachter Infektion) ist einem ärztlichen Attest gleichzustellen. • Ein Nachweis von neutralisierenden Antikörper ist für 3 Monate gültig. • Im Setting der Palliativ - und Hospizbegleitung sowie Seelsorge zu kritischen Lebensereignissen ist von der Anzahl der Besucherfrequenz ausgenommen. Alle BesucherInnen müssen ein negatives Ergebnis eines AG-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Alternativ kann eine AG Test vor dem Besuch im PBZ/PFZ durchgeführt werden. Kann weder ein AG Test oder ein PCR Test Ergebnis vorgewiesen werden und wird der AG Test im PBZ/PFZ verweigert, ist kein Besuch möglich. • Alle BesucherInnen müssen während des Besuchs (auch mit neg. AG Test) eine dicht sitzend FFP2 Atemschutzmaske ohne Ventil tragen; ist dies nicht möglich, ist kein Besuch möglich. • Zutrittskontrolle – Ausrüstung der Portiere: FFP2 Atemschutzmaske, Kontrolle der Temperatur mittels Infrarotthermometer, laufende Desinfektion der Schreibfläche und Schreibgeräte, laufende Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 2 Metern • Zum Zwecke der Nachverfolgung der Kontakte sind in den PBZ/PFZ folgende Daten von Besuchern bekannt zu geben: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Vor- und Nachname, ✓ Adresse, ✓ Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ✓ Datum und Uhrzeit des Besuches sowie ✓ Vor- und Nachname der besuchten Person.
BewohnerInnen	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung Hygienebestimmungen • BewohnerInnen haben die Möglichkeit sich einmal pro Woche, oder wenn sie innerhalb dieses Zeitraums das PBZ/PFZ verlassen haben, zweimal pro Woche testen zu lassen. Dazu können Antigen-Tests oder molekularbiologische Tests (PCR) verwendet werden. • Abwesenheiten von BewohnerInnen (länger als 24 Stunden) sind wie Neuaufnahmen zu betrachten. Es gilt daher bei Neuaufnahme, es muss ein neg. PCR Test nicht älter als 72 Stunden ist oder ein AG Test dieser nicht älter als 48 Stunde vorgelegt werden. Des Weiteren ist innerhalb der nächsten 7 Tagen (frühestens am 4 Tag) ein PCR Test durchzuführen. BewohnerInnen müssen in den öffentlichen Bereichen FFP2 Masken tragen. • Kein gegenseitiges Besuchen von BewohnerInnen auf anderen Wohnbereichen (oder ausschließlich mit FFP2 Maske ohne Ventil) • Keine Feste, Kaffeehausbesuche und Veranstaltungen im Haus • Tägliche Temperaturkontrolle und Sauerstoffsättigung mittels Pulsoxymeter bei BewohnerInnen, die an SARS CoV-2 erkrankt sind • Schriftstücke der Post die vom BewohnerIn persönlich übernommen werden müssen sind möglich. Dazu sind die allgemeinen Vorgaben analog der Audits einzuhalten. • An allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten ist von den BewohnerInnen eine FFP2 Maske zu tragen.
Ehrenamtliche MitarbeiterInnen	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche Tätigkeit sind ausschließlich bei einer/m BewohnerIn möglich. Jederzeit können sind BewohnerInnen- und MitarbeiterInnen ferne Tätigkeiten wie Administration, Portierdienst wahrgenommen werden. • Ehrenamtliche MitarbeiterInnen müssen die allgemeinen Vorgaben (Test, FFP2 Maske ohne Ventil,...) analog den MitarbeiterInnen eingehalten werden.
Externe DienstleisterInnen	<p>Externen Dienstleister müssen ein negatives Ergebnis eines AG-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Alternativ kann eine AG Test vor dem Besuch im PBZ/PFZ durchgeführt werden. Kann weder ein AG Test oder ein PCR Test Ergebnis vorgewiesen werden und wird der AG Test im PBZ/PFZ verweigert, ist kein Betreten möglich. Von allen Dienstleistern muss eine FFP2 Masken ohne Ventil getragen werden und die allgemein gültigen Hygienevorgaben eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Friseur- oder Fußpflegebesuch müssen BewohnerInnen ebenfalls vor dem Besuch ein neg. AG oder PCR Testergebnis vorlegen (20m² pro KundIn) • Externe, medizinische Dienstleister dürfen das PBZ/PFZ betreten • Kaffeehäuser und Behandlungsräume externe TherapeutenInnen und Personen ohne PBZ/FPZ Kontakt bleiben weiter geschlossen

Fort- und Weiterbildungen	<ul style="list-style-type: none"> Keine Fort- und Weiterbildungen im PBZ/PFZ Fort- und Weiterbildungen sind online möglich (wenn genügend Personalressourcen vorhanden sind)
Kurzzeitpflege/Übergangspflege	<ul style="list-style-type: none"> Aufnahme von zu Hause sind mit neg. PCR Test (nicht älter als 72 Stunden) oder ein AG Test, der nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf möglich. Das Testergebnis muss von einem Arzt oder eine Apotheke ausgestellt sein. Wenn Gäste der Kurzzeit- und Übergangspflege zu Hause von der mobilen Pflege betreut werden ist ein PCR Test durchzuführen und das Ergebnis in schriftlicher Form an die Hauskrankenpflege zu übermitteln
MitarbeiterInnen	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung Hygienebestimmungen MitarbeiterInnen können auf Grund der medizinischen Laborbefunde ihren Dienst antreten, wenn der AG und PCR Test neg. ist und insbesondere aufgrund eines CT-Werts >30, da davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr von SARS CoV-2 besteht. Ein AG oder PCR Testungen für alle MitarbeiterInnen muss jeden 3 Tage erfolgen, das Testergebnis ist 3 Tage aufzubewahren (PCR Test können über Covidata abgerufen). Ein Einsatz ist ausschließlich mit einem negativen Testergebnis möglich. Im Fall eines positiven PCR Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon erfolgen, wenn auf Grund der medizinischen Laborbefunde davon ausgegangen werden kann, dass insbesondere auf Grund des CT-Werts >30 keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Stehen Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sind vorrangig Mitarbeiter mit Bewohnerkontakt zu testen. Tragen von FFP2 Atemschutzmaske ohne Ventil Kohortenpflege (getrennte Versorgung von COVID-19 Fällen, Verdachtsfällen und der übrigen BewohnerInnen). Tragen von FFP2 Atemschutzmaske ohne Ventil mit situationsangepasster PSA bei Pflege von positiven COVID-19-Fällen Keinen AG oder PCR Test benötigen MitarbeiterInnen, die in den letzten 6 Monaten eine COVID-19 Erkrankung nachweisen können. Der Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2 hat den Namen des Genesenen, das Geburtsdatum, den Umstand einer erfolgten und aktuell abgelaufenen Infektion an SARS-CoV-2, den Zeitpunkt der Genesung, die Gültigkeitsdauer, zu enthalten= Ein Nachweis von neutralisierenden Antikörper ist für 3 Monate gültig. Bei der Zuständigkeit in einem anderen PBZ/PFZ darf ein Wechsel in das andere Haus nur unter folgender Vorgehensweise erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> ✓ AG Test vor dem Wechsel in das andere Haus Keine Dienste bei Krankheitssymptomen
Neue MitarbeiterInnen	<ul style="list-style-type: none"> Führen eines Corona Tagebuches AG Test wird vor Dienstbeginn durchgeführt, Dienst ist erst mit einem neg. AG Test möglich bzw. siehe MitarbeiterInnen AG oder PCR Testungen PCR oder AG Test für alle MitarbeiterInnen jeden 3 Tage, das Testergebnis ist 3 Tage aufzubewahren (siehe Anlage Dokumentation AG Test, PCR Test werden über Covidata abgerufen). Tragen von FFP2 Atemschutzmaske ohne Ventil und situationsangepasster PSA bei Pflege von positiven COVID-19-BewohnerInnen Nach einer COVID-19 Erkrankung ist ein neg. PCR Test bzw. ein AG-Test vorzulegen bzw. kann ein Test vor Dienstantritt bei der jeweiligen Dienststelle abgenommen werden Einhaltung der Hygienebestimmungen Kein Dienstantritt bei Krankheitssymptomen
PraktikantInnen	<ul style="list-style-type: none"> Führen eines Corona Tagebuches 14 Tage vor Praktikumsbeginn AG oder PCR Testungen PCR oder AG Test für alle PraktikantInnen jeden 3 Tage, das Testergebnis ist 3 Tage aufzubewahren (siehe Anlage Dokumentation AG Test, PCR Test werden über Covidata abgerufen). Keinen AG oder PCR Test benötigen MitarbeiterInnen, die in den letzten 6 Monaten eine COVID-19 Erkrankung nachweisen können. Der Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2 hat den Namen des Genesenen, das Geburtsdatum, den Umstand einer erfolgten und aktuell abgelaufenen Infektion an SARS-CoV-2, den Zeitpunkt der Genesung, die Gültigkeitsdauer, zu enthalten. Ein Nachweis von neutralisierenden Antikörper ist für 3 Monate gültig. Kein Dienstantritt bei Krankheitssymptomen Einhaltung der Hygienebestimmungen. Tragen von FFP2 Atemschutzmaske ohne Ventil mit situationsangepasster PSA bei Pflege von positiven COVID-19-Fällen Keine Tagespraktika möglich
Schnuppertage Projekte mit Schulen	<ul style="list-style-type: none"> Keine Projekte möglich Bewerbungsgespräche, Schnuppertag, wenn diese ein negatives Ergebnis eines AG (48 Stunden)-oder PCR Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf. Der Nachweis darüber hat mittels eines ärztlichen Attest oder durch ein Attest das von einer Apotheke ausgestellt wurde vorgewiesen werden kann. Alternativ kann eine AG Test vor dem Besuch im PBZ/PFZ durchgeführt werden. Kann weder ein AG Test, PCR Test vorgelegt werden und wird der AG Test im PBZ/PFZ verweigert ist kein Schnuppertag/Projekt möglich.
Tagespflege	<ul style="list-style-type: none"> Keine integrierte Tagespflege möglich Tagespflegezentren wenn ein neg. PCR Test der nicht älter als 72 Stunden sein darf vorliegt und die Einhaltung der COVID-19 Schutzmaßnahmen (Abstand, tragen einer FFP-2 Maske) eingehalten werden können. Keinen AG oder PCR Test benötigen Tagespflegegäste, die in den letzten 6 Monaten eine COVID-19 Erkrankung nachweisen können. Als Nachweis gilt eine ärztliche Bestätigung über eine in den vergangenen sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion. Ein Absonderungsbescheid (KO= nach durchgemachter Infektion) ist einem ärztlichen Attest gleichzustellen. Des Weiteren ist ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten gültig

<p>(1) Checkliste bei Krankheitssymptomen Beifolgendes Symptomen wie respiratorischen Infekt (mit und ohne Fieber) UND mit mind. einem der folgenden Symptome:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Husten ✓ Halsschmerzen ✓ Kurzatmigkeit ✓ Plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn ✓ Weicher Stuhl oder Durchfall ist 1450 zu verständigen und ein PCR Test vorzunehmen bzw. bei Bewohner*innen ein PCR Test durchzuführen. Bewohner*innen sind ab Verdachtsfall bis zu einem neg. PCR Test zu isolieren. Mitarbeiter*innen müssen ihr Verhalten dem Bescheid der BVB anpassen. <p>INFO Bewohner*innen / Ausgänge / Isolation</p> <ul style="list-style-type: none"> • D.h. keine generelle Ausgangsbeschränkung für Bewohne*Innen aus präventiven Gründen • Wahrung der Verhältnismäßigkeit / gelindeste Mittel • Freiheitsbeschränkungen nur nach den Voraussetzungen des HeimAufG -> Meldung anBewohnervertretung • Beschränkung von an COVID-19 erkrankten, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen mittels Bescheid durch zuständige Gesundheitsbehörde • weitergehende (körpernahe) Freiheitsbeschränkungen und auch solche die über die behördliche Einschränkung auf bestimmte räumliche Bereiche hinaus gehen sind auch bei abgesonderten / isolierten Bewohner*Innen nach dem Heimaufenthaltsgesetz meldepflichtig 	<p>(2) Hygienebestimmungen: aus Report COVID-19 der NÖLGA</p> <p>(3) Kontaktperson Kat. I - Person, die kumulativ mind. 15 Minuten mit bestätigtem Fall Kontakt (face-to-face, <2 Meter) hatte, direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, hohes Infektionsrisiko</p> <p>Kontaktperson Kat. II - Person, die kumulativ weniger als 15 Minuten, <2 Meter, von Angesicht zu Angesicht Kontakt mit bestätigtem Fall hatte, oder Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung >2 Metern für 15 Minuten oder länger oder in einer Entfernung von ≤ 2 Metern für kürzer als 15 Minuten befand, kein direkter Kontakt zu Sekreten und Körperflüssigkeiten, niedriges Infektionsrisiko</p> <p>Abkürzungen: AG: Antigen Test MNS: Mund-Nasenschutz PCR-Test: Polymerase-Kettenreaktion Test (polymerase chain reaction) PSA: persönliche Schutzausrüstung</p>
---	---